

Satzung des Fördervereins für den Kanu Club Potsdam

§ 1 Name, Sitz

Der am 15. Februar 2001 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein für den Kanu Club Potsdam“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein für den Kanu Club Potsdam e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Kanurennsports im „Olympischer Sportclub Potsdam Luftschiffhafen e.V.“ (OSC Potsdam).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe der Mittel an den OSC Potsdam zu deren ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke der Kanusportabteilung in den Bereichen Wettkampfsport und zum Wettkampfsport hinführende Nachwuchsarbeit.

Die Mittel sollen insbesondere für die Kosten für Trainingslager, Wettkämpfe und Beschaffung von Ausrüstungen für die Wettkampf betreibenden Rennsportler in den Kajak und Canadierdisziplinen verwendet werden, um die materielle Ausstattung der Abteilung Kanu im OSC in dem Leistungssportbereich und in der zum Leistungssport hinführenden Kinder – und Jugendarbeit zu verbessern. Der Förderverein kann nach Vereinbarung mit dem OSC Potsdam in dessen Auftrage und Namen auch unmittelbar die Kosten für Trainingslager und Wettkämpfe übernehmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und vorrangig für den Kanusport zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen.

Ehrenmitglieder können auf Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Ausschluß, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Das ausgeschlossene Mitglied wird darüber schriftlich unterrichtet. Es hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins i. S. § 26 BGB besteht aus bis zu acht Personen; dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeisterin und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch bestellen.

§ 7 Ehrenvorsitz

Ehrenvorsitzende können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Sie gehören nicht dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB an.

Ehrenvorsitzende haben das Recht der Teilnahme an Vorstandssitzungen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, Fax oder e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste und jeweils am 1. Januar beginnende Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Vorausschau und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
4. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß kann die Mitgliederversammlung die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung ändern oder ergänzen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfaßt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Der Versammlungsverlauf und die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.